



RVON 2/05-34

Wien, am 02.10.2006

Gemäß § 36 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005 (TKG 2003) wird folgender

Beschluss

gefasst:

1. Die Überprüfung der von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH erlassenen Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 (TKMVO 2003) idF BGBl. II Nr. 117/2005, mit der die gegebenenfalls der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung festgelegt wurden, hat ergeben, dass folgender bundesweiter Markt der TKMVO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005 zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Sinne des § 36 Abs. 1 TKG 2003 festzulegen ist:

§ 1 Z 9 TKMVO 2003: Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz
(Vorleistungsmarkt)

2. Insoweit ist eine Änderung der TKMVO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005 derzeit nicht zu verfügen.

Begründung

1. Zur Rechtslage

§ 36 TKG 2003 lautet:

„(1) Die Regulierungsbehörde hat durch Verordnung die der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung festzulegen. Diese Verordnung ist regelmäßig, längstens aber in einem Abstand von zwei Jahren, zu überprüfen.

(2) Die Festlegung der relevanten Märkte durch die Regulierungsbehörde hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften zu erfolgen.

(3) Beabsichtigt die Regulierungsbehörde sachliche oder räumliche Märkte festzulegen, die von denen in der Empfehlung der Europäischen Kommission abweichen, hat sie die in den §§ 128 und 129 vorgesehenen Verfahren anzuwenden.“

Die derzeit geltende Verordnung ist die „1. Verordnung der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, mit der die der sektorspezifischen ex-ante Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte für den Telekommunikationssektor festgelegt wurden (Telekommunikationsmärkteverordnung 2003 – TKMVO 2003, erlassen am 17.10.2003)“, geändert mit BGBl II Nr. 117/2005.

2. Zum Maßstab für die Überprüfung der Märkte der TKMVO 2003

Die Überprüfung der Märkte der TKMVO 2003 idF BGBl II Nr. 117/2005 hat gemäß § 36 Abs. 1 TKG 2003 entsprechend den nationalen Gegebenheiten im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung sowie im Einklang mit den Zielen des TKG 2003 zur Schaffung einer modernen elektronischen Kommunikationsinfrastruktur, zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau, der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs bei der Bereitstellung von Kommunikationsnetzen und Kommunikationsdiensten sowie der Förderung der Interessen der Bevölkerung durchgeführten Überprüfung, zu erfolgen.

Die durchgeführte Überprüfung erfolgte gemäß § 36 Abs. 2 TKG 2003 unter Bedachtnahme auf die auf Grundlage der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung (Rahmenrichtlinie) erlassene Empfehlung über die relevanten Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors der Europäischen Kommission vom 11.2.2003 (ABI L 114/5 vom 8.5.2003) sowie der darin enthaltenen Relevanzkriterien bezüglich aller jener Märkte, die unter Anwendung der vom allgemeinen Wettbewerbsrecht entwickelten Methoden zur Marktabgrenzung für den Bereich der elektronischen Kommunikation von der Europäischen Kommission als relevant angesehen werden.

Die Überprüfung des im Entwurf dieses Beschlusses genannten Marktes folgt ferner den in den „Leitlinien zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht“ vom 11.7.2002 (ABI C 165/5) in Anlehnung an das allgemeine Wettbewerbsrecht vorgegebenen Marktabgrenzungsmethoden.

Diesem zufolge werden die Grenzen eines Marktes anhand der Wettbewerbskräfte bestimmt, die das Preissetzungsverhalten der jeweiligen Kommunikationsnetz- und -dienstbetreiber beeinflussen können.

Bei der Beurteilung dieser Wettbewerbskräfte sind zwei wesentliche ineinander greifende Wettbewerbskräfte zu berücksichtigen: die Austauschbarkeit auf der Nachfrageseite und die Angebotsumstellungsflexibilität. Ziel der anzustellenden Substitutionsüberlegungen (Hypothetischer Monopolistentest) ist die Feststellung, ob Nachfrager, indem sie auf andere Produkte und Dienstleistungen ausweichen, den hypothetischen Monopolisten in seinem Preissetzungsverhalten restringieren können, sodass dieser eine Preiserhöhung nicht profitabel durchführen kann. Andere Produkte und Dienstleistungen, die von Nachfragern als Substitut erachtet werden, bilden gemeinsam mit dem in Frage stehenden Ausgangsprodukt einen einheitlichen Markt.

Die gemäß diesen Vorgaben von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH durchgeführte Überprüfung hat zum Ergebnis geführt, dass der in Punkt 1 des Entwurfs dieses Beschlusses angeführte Markt, basierend auf dem in Punkt 4 der Begründung des Entwurfs dieses Beschlusses angeführten Ergebnis der angestellten Substitutionsüberlegungen, derzeit die Erfordernisse der sektorspezifischen Regulierung im Sinne des § 36 TKG 2003 erfüllen.

3. Zum Zeitpunkt der Überprüfung

§ 36 Abs. 1 letzter Satz TKG 2003 sieht vor, dass die gemäß leg cit ergangene Verordnung regelmäßig, längstens aber in einem Abstand von zwei Jahren zu überprüfen ist.

Die Stammfassung der TKMO 2003 ist am 17.10.2003 in Kraft getreten. Das gegenständliche Verfahren zur Überprüfung der Märkte der TKMVO hat mit Beschluss des Geschäftsführers für den Fachbereich Telekommunikation der Rundfunk und Telekom-Regulierungs GmbH vom 13.10.2005 fristgerecht begonnen.

4. Zum Ergebnis der Überprüfung

Die Überprüfung des gegenständlichen Marktes durch die RTR-GmbH erfolgte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verfahren M 9/03 und M 9a/03. Dabei wurden auch insbesondere ökonomische Expertisen eingeholt, die die mit der nunmehr überprüften TKMVO 2003 idgF festgelegte Marktdefinition der RTR-GmbH beleuchteten. Sowohl ihre Ergebnisse als auch die Gespräche mit alternativen Netzbetreibern, die Transit anbieten oder nachfragen, gaben keinen Anlass, die in der TKMVO 2003 getroffene Marktdefinition abzuändern. Die prompte und einfache Substitutionsmöglichkeit des ungebündelten Transits durch direkte Zusammenschaltung und die geringen Barrieren der Zusammenschaltung zwischen Netzbetreibern sprechen dafür, dass die Marktdefinition beibehalten wird. Jene Betreiber, die diese Substitutionsmöglichkeit genutzt haben, könnten innerhalb einer kurzen Umstellungsfrist ihre Leistungen Dritten anbieten bzw. bieten sie bereits seit einiger Zeit an, sodass ihre Leistungen Teil des Transitmarktes sind. Tatsächlich weisen die bereits auf dem Markt angebotenen Transitleistungen durch mehrere alternative Netzbetreiber sowie die Inanspruchnahme dieser Leistungen durch Dritte darauf hin, dass die Abgrenzung des Marktes nach wie vor den Gegebenheiten des Marktes entspricht, weshalb eine Änderung der Marktdefinition nicht zu verfügen ist. Dieses Ergebnis der Überprüfung wurde von 11.09.2006 bis 25.09.2006 öffentlich konsultiert. Im Rahmen dieser Konsultation langten keine Stellungnahmen ein.

5. Zur räumlichen Marktabgrenzung

Grundsätzlich umfasst der räumlich relevante Markt dasjenige Gebiet, in dem objektiv ähnliche Wettbewerbsbedingungen (zB regulatorischer Rahmen) für die Anbieter von Kommunikationsdienstleistungen vorliegen.

Beim oben angeführten Markt ist dies im gesamten Bundesgebiet gegeben.

6. Zur Zuständigkeit der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Gemäß § 36 TKG 2003 iVm § 115 Abs. 1 TKG 2003 hat die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH in regelmäßigen Abständen, zumindest aber alle zwei Jahre, die gegebenenfalls der sektorspezifischen Regulierung unterliegenden relevanten nationalen Märkte entsprechend den nationalen Gegebenheiten im Einklang mit den Grundsätzen des allgemeinen Wettbewerbsrechts unter Berücksichtigung der Erfordernisse sektorspezifischer Regulierung zu überprüfen.

§ 36 Abs. 1 TKG 2003 sieht keine zwingend vorgeschriebene Form für die längstens innerhalb von zwei Jahren durchzuführende Überprüfung der mittels Verordnung definierten Märkte vor. Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH geht daher davon aus, dass das Ergebnis der Überprüfung bei einem

Markt, bei dem der Wortlaut der in der TKMVO 2003 idF BGBl. II Nr. 117/2005 getroffenen Marktdefinitionen unverändert bleibt, mittels Beschluss kund gemacht werden kann.

RTR-GmbH

Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH

Dr. Georg Serentschy

Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation

Annex

Zur erleichterten Lesbarkeit wird hier eine konsolidierte Fassung der sich aus den angestellten Substitutionsüberlegungen ergebenden Marktdefinition bereitgestellt:

Erwägungen zur Überprüfung der TKMVO 2003 hinsichtlich des Transitmarktes

Transitdienste im öffentlichen Festtelefonnetz

Dieser Markt entspricht Markt Nr. 10 der Märkteempfehlung der Europäischen Kommission.

Mit Transit wird der Transport des Verkehrs zwischen zwei mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen oder zwischen zwei Einzugsbereichen von zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstellen bezeichnet. Somit können als Transitleistungen diejenigen Leistungen bezeichnet werden, die von Kommunikationsnetzbetreibern zur Überwindung von Streckenabschnitten erbracht werden und weder als Originierung noch als Terminierung im Sinn obiger Ausführungen zu erfassen sind.

Transitleistungen werden dann erbracht, wenn der durch einen Nutzer im Bereich einer mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle initiierte Verkehr nicht über dieselbe Vermittlungsstelle an den vom Nutzer adressierten Netzabschlusspunkt zugestellt wird. Dies ist immer dann der Fall, wenn für die Herstellung einer Verbindung innerhalb eines öffentlichen Festnetzes mehrere (mit anderen Netzen) zusammenschaltungsfähige Vermittlungsstellen in Anspruch genommen werden oder aber die Zusammenschaltung eines Fest- bzw. Mobiltelefonnetzes mit einem anderen Fest- bzw. Mobiltelefonnetz (Verkehr über joining link) erforderlich ist.

Als Transitleistung ist schließlich der von einer mit anderen Netzen zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle nach einer ausländischen Destination bzw. der von einer Destination im Ausland zu einer zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle geführte Verkehr zu klassifizieren. Transitleistungen innerhalb eines Netzes werden dem betreffenden Netz zugerechnet. Transitleistungen zwischen Netzen (joining link) werden jenem Kommunikationsnetzbetreiber zugerechnet, dem für diese Leistung ein Transitentgelt zufließt. Fließt kein Transitentgelt, so werden Transitleistungen jenem Kommunikationsnetzbetreiber zugerechnet, dessen mit ihm in wirtschaftlicher Verbindung stehender Kommunikationsdienstbetreiber das Endkundenentgelt für die betreffende Verbindung festlegt.

Dieser Markt inkludiert Gesprächs- sowie Fax- und Modemwählverbindungen.

Der relevante Markt inkludiert die Transitleistungen aller Kommunikationsnetzbetreiber.